jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/27 8Ob74/07a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2007

Norm

ABGB §1101 E
KO §156 Abs1
MRG §33 Abs2

Rechtssatz

Unter dem in § 33 Abs 2 MRG verwendeten Begriff des „geschuldeten Betrages" ist bei Abschluss eines Zwangsausgleiches nur die auf die Mietzinsforderung entfallende Quote zu verstehen, weil der Schuldner nur für diese persönlich haftet. Das eine reine Sachhaftung begründende Bestandgeberpfandrecht nach § 1101 ABGB ist ohne Einfluss auf die Höhe des geschuldeten Betrages im Sinn des § 33 Abs 2 MRG.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 74/07a
  Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 Ob 74/07a
  Veröff: SZ 2007/107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122363

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at